



Statuten des Vereins für Vogelschutz und Vogelkunde (VVB) «Bödeli» • 3800 Interlaken

Vorbemerkung: Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral und gleich verbindlich für Frauen und Männer.

I. Name und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Verein für Vogelschutz und Vogelkunde Bödeli (VVB) besteht eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung gemäss Art. 60ff des ZGB.

Artikel 2

Der VVB fördert den aktiven Vogelschutz, die Vogelkunde und alle damit in direktem oder indirektem Zusammenhang stehenden Fragen auf ökologischer Grundlage, insbesondere im Raume Bödeli und Umgebung.

Artikel 3

Der VVB ist mit seinen Aktivmitgliedern eine Sektion des Berner Vogelschutzes (BVS).

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Der VVB bietet die folgenden Mitgliederkategorien an:

- a) Aktive
- b) Freunde und Gönner
- c) Jugendmitglieder
- d) Familienmitglieder (Kollektiv)
- e) Ehrenmitglieder

Artikel 5

Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Jugendmitglieder sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei.

Artikel 6

Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung Ihres gesetzlichen Vertreters.

Artikel 7

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes an die HV vom Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 8

Austrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten und werden vom Vorstand behandelt. Austritte können auf die HV erfolgen.

Artikel 9

Bei Mitgliedern, die den Mitgliederbeitrag auch nach zweimaliger Aufforderung nicht bezahlen, erlischt die Mitgliedschaft. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Rechte und Pflichten

Artikel 10

Aktiv-Kollektiv-und Ehrenmitglieder sind Wahl-und Stimmberechtigt und können Anträge stellen. Freunde und Gönner besitzen beratende Stimme. Kollektivmitglieder können sich an allen Versammlungen mit einer Stimme vertreten lassen. Der Jahresbeitrag wird alljährlich durch die Hauptversammlung bestimmt.

IV. Organisation

Artikel 11

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) den Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 12

Die Amtszeit des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13

Jährlich hat eine ordentliche Hauptversammlung (HV) im ersten Quartal des Kalenderjahres stattzufinden. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 14

Die HV ist zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Mutationen
- g) Wahlen und Ehrungen
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Statutenrevision
- k) Auflösung des Vereins
- l) Weitere, traktandierte Geschäfte

Artikel 15

Anträge an die HV sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Artikel 16

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Nisthöhlenwart
- f) Exkursionsleiter
- g) 1 – 2 weitere Aktivmitglieder

V. Rechnungswesen

Artikel 17

Der Verein beschafft die notwendigen Mittel durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Spenden.	
Aktivmitglieder	Beitrag gemäss HV Beschluss
Familienmitglieder	Beitrag gemäss HV Beschluss
Freund und Gönner	jeder Beitrag ist willkommen
Jugendmitglieder	frei
Ehrenmitglieder	frei

Artikel 18

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 19

Für seine Verbindlichkeit haftet der Verein nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision

Artikel 20

Für eine Statutenänderung und Auflösung des Vereins ist die HV zuständig. Für Entscheide ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern notwendig.

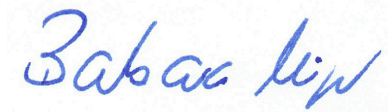
Artikel 21

Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Berner Vogelschutzverein (BVS) oder einer zweckverwandten Organisation zu übergeben. In Fällen, in denen diese Statuten keine besondere Bestimmungen enthalten, kommt das ZGB zur Anwendung.

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. März 2008. Sie wurden an der Hauptversammlung vom 16. März 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Verein für Vogelschutz und Vogelkunde Bödéli

Die Präsidentin



Barbara Stäger

Der Sekretär



Gunther Klenk